

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/035/2012

**Sozialausschuss am 19.11.2012**

### **Zu Punkt 8: Kommunales Integrationszentrum**

Herr Richter erläutert die Vorlage und weist darauf hin, dass eine Voraussetzung für die Antragsstellung eines Kommunalen Integrationszentrums ein entsprechender Beschluss des Kreistages war. Dieser erfolgte bereits im Dezember 2011 vor der Veröffentlichung des „Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen“. Er berichtet weiter, dass die Ministerien nun, entgegen vorheriger Aussagen, um einen erneuten politischen Beschluss nach der Gesetzesveröffentlichung bitten.

Wegen des zukünftigen Namens weist Herr Richter auf vermehrte Hinweise der ka Städte hin, dass die Bezeichnung „Kommunales Integrationszentrum“ seitens vieler Akteure und Verbände, der jeweiligen ka Städte und nicht mit dem Kreis zugeordnet wird. Von daher wird seitens der Verwaltung der Name „Kreisintegrationszentrum Mettmann“ favorisiert.

Die Ausschussmitglieder begrüßen die Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums mit den dargelegten Zielsetzungen und schließen sich dem Vorschlag der Namensgebung an.

Darüber hinaus fragt KA Ockel an, in wieweit die möglichen Anregungen der Integrationsräte berücksichtigt worden sind.

KA Laßmann erkundigt sich nach den evtl. Änderungen im Hinblick auf Personal oder Aufgaben bei der Fachstelle Integration.

KA Schnitzler hält das Konzept für eine gute Prävention. Das Handlungsfeld Elternbildung müsste aus seiner Sicht noch weiterentwickelt werden.

Herr Richter weist darauf hin, dass das Handlungsfeld Elternbildung sicherlich eine hohe Bedeutung hat und hier konzeptionelle Planungen angestellt werden.

Hinsichtlich des Personals erklärt Herr Richter, dass 2 Lehrer/innen im Rahmen der Abordnung sowie 2 Sozialarbeiter/innen, eine Verwaltungsfachkraft sowie eine Assistentkraft für das KIZ zur Verfügung gestellt werden. Weiter führt er aus, dass die Assistentkraft aus der Fachstelle Integration für das KIZ bereitgestellt wird, damit Kostenneutralität erreicht wird. Die bisherigen Tätigkeiten der Fachstelle Integration werden weitergeführt. Nach wie vor wird der Kreis die ka Städte bei der Integrationsarbeit unterstützen. Er hält fest, dass bei der Weiterentwicklung und zukünftigen Abstimmung der Inhalte und Vorgehen natürlich auch zukünftig alle beteiligten Akteure mit eingebunden werden.

### **Beschluss:**

- 1) Der Kreis Mettmann richtet zum 01.01.2013 gem. § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 ein Kommunales Integrationszentrum ein.
- 2) Das vorliegende Konzept mit den Handlungsschwerpunkten „Bildung“ und „Interkulturelle Öffnung“ für den ersten Durchführungszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 wird beschlossen.
- 3) Das Kommunale Integrationszentrum wird – unter dem Vorbehalt, dass die Namensgebung von der Bewilligungsbehörde anerkannt wird – „Kreisintegrationszentrum Mettmann“ heißen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

## Kreisausschuss am 03.12.2012

### Zu Punkt 17: Kommunales Integrationszentrum

#### Beschluss:

1. Der Kreis Mettmann richtet zum 01.01.2013 gem. § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 ein Kommunales Integrationszentrum ein.
2. Das vorliegende Konzept (Anlage 4) mit den Handlungsschwerpunkten „Bildung“ und „Interkulturelle Öffnung“ für den ersten Durchführungszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 wird beschlossen.
3. Das Kommunale Integrationszentrum wird – unter dem Vorbehalt, dass die Namensgebung von der Bewilligungsbehörde anerkannt wird – „Kreisintegrationszentrum Mettmann“ heißen.

#### Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

## Kreistag am 17.12.2012

### Zu Punkt 13: Kommunales Integrationszentrum

KA Stolz erläutert als Berichterstatterin zunächst die Hintergründe der Vorlage sowie den Beratungsverlauf aus der Sitzung des Sozialausschusses.

Sie weist darauf hin, dass gegenüber der ursprünglichen Vorlage vorgeschlagen wird, die Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums vom 01.01.2013 auf den 19.12.2012 vorzuziehen. Dementsprechend sind in den ersten beiden Ziffern des Beschlussvorschlages die Daten zu ändern.

Anschließend erfolgt die Abstimmung über den so geänderten

#### Beschluss:

1. Der Kreis Mettmann richtet zum 19.12.2012 gem. § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14.02.2012 ein Kommunales Integrationszentrum ein.
2. Das vorliegende Konzept mit den Handlungsschwerpunkten „Bildung“ und „Interkulturelle Öffnung“ für den ersten Durchführungszeitraum vom 19.12.2012 bis 31.12.2014 (Anlage 12) wird beschlossen.
3. Das Kommunale Integrationszentrum wird – unter dem Vorbehalt, dass die Namensgebung von der Bewilligungsbehörde anerkannt wird – „Kreisintegrationszentrum Mettmann“ heißen.

#### Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen